

wenn festgestellt wird, daß der vorliegende Sachverhalt nicht mehr die Unumgänglichkeit der Einschränkung von Rechten einer Person begründet, weil sich die Information über das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht bestätigte oder die noch bestehende Gefahr nicht von solcher Qualität ist, daß zu deren Abwehr die Einschränkung der Rechte von Personen erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Beendigung von Maßnahmen ist dann relativ unkompliziert, wenn mit diesen tatsächlich wirkende Gefahren abgewendet oder Störungen beseitigt werden konnten, die als solche in ihrer Art und in ihrem Umfang eindeutig identifiziert wurden.

Anders verhält es sich dagegen bei solchen Maßnahmen, die auf der Grundlage des VP-Gesetzes eingeleitet wurden, um festzustellen, ob überhaupt eine Rechtsverletzung oder eine andere gefährdende bzw. störende Handlung in der von der Ausgangsinformation beschriebenen Art und Weise vorgelegen hat. Das kann besonders im Rahmen der Wahrnehmung[der Befugnis "Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts" der Fall sein. Diese Maßnahme nach § 12 Abs. 2 ist grundsätzlich zu beenden, wenn die Gefahr oder Störung in ihrem Umfang erkannt ist und die zu ihrer Beseitigung notwendigen anderen Maßnahmen eingeleitet werden können (siehe hierzu Abschnitt 3.5.1.1. . Buchstabe f) .

Soweit durch die bereits durchgeführten Maßnahmen nach dem VP-Gesetz eine rechtliche Relevanz von Handlungen erarbeitet werden konnte, kann diese grundsätzlich nicht auf der Grundlage des VP-Gesetzes weiter aufgeklärt werden. Die Aufklärung von rechtlich relevanten Handlungen hat durch die verantwortlichen Organe auf der Grundlage der speziellen verfahrensrechtlichen Regelungen zu erfolgen. Das heißt, die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem VP-Gesetz müssen zum Erreichen der